

Zugewinnausgleich

Wenn ein Ehepaar im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, behält jeder Ehegatte sein Vermögen, das er in die Ehe eingebracht und während der Ehe hinzugewonnen hat.

Wird die Zugewinnngemeinschaft beispielsweise durch eine Scheidung beendet, dann muss der Ehepartner, der den höheren Zugewinn erzielt hat, diesen Vorteil gegenüber dem anderen ausgleichen. Dazu wird zunächst das Anfangs- und Endvermögen jedes Ehegatten festgestellt. Der Zugewinn ermittelt sich dann durch Abzug des Anfangsvermögens vom Endvermögen. Der Ehepartner, der den höheren Zugewinn während der Ehe erzielt hat, muss die Hälfte des übersteigenden Teils an den anderen Ehepartner abgeben.

Über diesen so genannten Zugewinnausgleich entscheidet das Gericht nur auf Antrag eines oder beider Ehepartner im Zuge oder außerhalb des Scheidungsverfahrens. Es steht den Ehepartnern also frei, eine eigene Vereinbarung zu treffen oder auf den Zugewinn zu verzichten.

Der Zugewinnausgleich erstreckt sich fast über das gesamte Vermögen der Eheleute. Es zählt alles dazu, was einen wirtschaftlichen Wert hat, der in einem Geldbetrag ausgedrückt werden kann: Gegenstände, Grundstücke, Eigentumswohnungen und Häuser, Bargeld, Guthaben auf Konten, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile, Lebensversicherungen etc.

Bei der Bewertung wird der reale Wert des Vermögensgegenstandes ermittelt, bei Aktien ist der Kurswert, bei Kapitallebensversicherungen der Rückkaufswert maßgeblich. Können sich die Ehepartner nicht auf einen Wert einigen, kann im Zweifelsfall nur ein Sachverständigengutachten Aufschluss geben.

Das Vermögen setzt sich aus Aktiva und Passiva zusammen. Die Aktiva sind sämtliche positiven Vermögenswerte, die Passiva dagegen die Verbindlichkeiten (Schulden). Bei der Vermögensbewertung werden die Passiva von den Aktiva abgezogen.

Das Anfangsvermögen ist das Vermögen der Ehepartner zu Beginn der Ehe. Der Stichtag ist der Tag der standesamtlichen Heirat. Oft gestaltet sich die Feststellung des Vermögens, vor allem bei einer längeren Ehe, im Nachhinein als schwierig, da ein Nachweis aller Einzelposten für einen lange in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt schwer zu erbringen ist.

Am besten wäre es, wenn die Eheleute zu Beginn ihrer Ehe ein Verzeichnis über ihre Vermögen anlegen würden, aber das machen natürlich die wenigsten. Fehlt also ein solches Verzeichnis und kann nicht mehr dargelegt werden oder im Falle des Bestreitens nachgewiesen werden, wie hoch das Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung war, wird das Anfangsvermögen mit Null angenommen.

Das Endvermögen ist das Vermögen der Ehepartner bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft. Es wird grundsätzlich wie das Anfangsvermögen berechnet: tatsächliches Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten. Stichtag für die Bestimmung des Endvermögens ist der Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages.

Die Ehepartner sind beim Zugewinnausgleich gegenseitig zu Auskünften über ihr Vermögen verpflichtet. Wird die Auskunft verweigert oder nur unvollständig erteilt, kann Auskunftsklage beim zuständigen Familiengericht erhoben werden.

Steht das Anfangs- und Endvermögen schließlich fest, kann die konkrete Berechnung des Zugewinns erfolgen.

Hat der Ehemann beispielsweise ein Endvermögen von 30.000,-- € und ein Anfangsvermögen von 5.000,-- €, erzielt er einen Zugewinn von 25.000,-- €.

Die Ehefrau hat ein Endvermögen von 20.000,-- € und kein Anfangsvermögen, sie erzielt damit einen Zugewinn von 20.000,--€.

Die Differenz zwischen dem Zugewinn des Ehemannes und dem der Ehefrau beträgt somit 5.000,-- €.

Der Ehemann hat also einen Zugewinnausgleich in Höhe von 2.500,-- € an seine Ehefrau zu zahlen.

Haben Sie Fragen zum Zugewinnausgleich wenden Sie sich gern an die Anwältin oder den Anwalt Ihres Vertrauens, wir helfen Ihnen gern weiter.

Petra Schmiedel

Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht